

Pensionen im Überblick

für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1954



Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Um Ihnen einen besseren Einblick in das mittlerweile sehr komplexe Pensionsystem zu ermöglichen, hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) für Sie einige der wichtigsten Bestimmungen des gewerblichen Pensionsrechts zusammengefasst.

Vorerst eine Einschränkung: Die Broschüre behandelt nur die Bestimmungen für Personen, die bis 31. Dezember 1954 geboren wurden. Diese Altersgrenze geht auf das Pensionsharmonisierungsgesetz zurück: Das Kernstück dieser Reform – das Pensionskonto – gibt es nur für Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren wurden. Für jene, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits 50 Jahre und älter waren, blieb es bei den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen. Nur diese sind Inhalt dieser Broschüre; das Pensionskonto wird nicht behandelt.

In einer Erstinformation können leider nicht alle Detailbestimmungen behandelt werden. Wir laden Sie daher ein, offene Fragen über Ihre Sozialversicherung in einem persönlichen Gespräch zu klären. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVA stehen Ihnen für individuelle Auskünfte gerne zur Verfügung. Darüber hinaus werden im gesamten Bundesgebiet regelmäßig Sprechtage abgehalten, bei denen Sie Auskünfte in allen Sozialversicherungsangelegenheiten erhalten (Termine und Anmeldung telefonisch oder im Internet - www.svagw.at)

Im Sinne einer Allspartenberatung nimmt die SVA Anfragen und Anträge von Versicherten anderer Sozialversicherungsträger entgegen und leitet sie an das zuständige Institut weiter. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und besuchen Sie die SVA.



Dr. Christoph Leitl
Obmann

Inhalt

ANTRÄGE IM PENSIONSVERFAHREN	4
Den Pensionsantrag stellen	4
Überprüfungsanträge	6
Erwerbsunfähigkeit	7
PENSIONSARTEN	8
Pensionsstichtag	9
ALTERSPENSION UND VORZEITIGER PENSIONSANTRITT	10
Alterspension mit 60 bzw. 65 Jahren	10
Vorzeitiger Pensionsantritt für Männer ab 60	11
Vorzeitige Alterspension bei Langzeit-Versicherung bzw. bei Langzeit-Schwerarbeit (für Männer)	11
Schwerarbeitspension (nur für Männer)	13
Pensionsantritt ab 62 Jahren: Korridorpension (nur für Männer)	14
Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung	15
Pensionsalter ab 64 Jahren (Männer): Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	16
ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION	18
HINTERBLIEBENENPENSIONEN	23
Anspruchsberechtigung	23
Zeitlich begrenzte Witwen-/Witwerpension	24
Waisenpension	25
BAUSTEINE DER GSVG-PENSION: BEMESSUNGS- GRUNDLAGEN UND VERSICHERUNGSZEITEN	26

Bemessungsgrundlage zum Stichtag	26
Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten	27
Gesamtbemessungsgrundlage	27
Versicherungszeiten	28
Erwerbstätigkeit in mehreren Pensionsversicherungen - Wanderversicherung und Mehrfachversicherung	31
HÖHE DER PENSIONEN	32
Direkt pensionen	32
Hinterbliebenen pensionen	38
ZULAGEN UND ZUSCHLÄGE ZUR PENSION	40
Höherversicherung	40
Besondere Höherversicherung bei Erwerbstätigkeit neben der Alters pension	41
Ausgleichszulage zur Pension	41
Kinderzuschuss	42
ABZÜGE VON DER BRUTTOPENSION	43
ERWERBSTÄTIGKEIT NEBEN EINER PENSION	45
RUHENSBESTIMMUNGEN	47
ZWISCHENSTAATLICHE SOZIALVERSICHERUNG	48
SOZIALGERICHTSVERFAHREN	49
MELDUNGEN UND AUSKÜNFTE	51
PENSIONSANPASSUNG	52
WERTE DES JAHRES 2017	53
ADRESSEN DER LANDESSTELLEN	54

SVA Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter www.svagw.at/INFO.

1. Welche Anträge sind im Pensionsverfahren notwendig?

Wie bekomme ich meine Pension?

Achtung:

Ihre **Pension** wird **nicht automatisch** ausbezahlt! Sie müssen einen **Antrag** stellen.

Wie stelle ich den Pensionsantrag?

Sie stellen den Antrag:

- persönlich bei einer unserer **Landesstellen**
oder
- persönlich bei einem **Sprechtage** in Ihrer Nähe
oder
- **schriftlich** per Brief, aber auch per Fax oder E-Mail

Wir empfehlen Ihnen, persönlich mit uns zu sprechen. So können wir rasch alle notwendigen Angaben feststellen. Allenfalls noch offene Fragen können wir gleich klären.

Wie soll der schriftliche Antrag aussehen?

Bitte verwenden Sie unser **Antragsformular!**

Sie finden das Antragsformular auch im Internet auf der Seite **www.svagw.at – Formulare**

Wenn Sie kein Formular zur Verfügung haben, genügt ein formloses Schreiben: „Ich beantrage eine Pension.“

Schicken Sie uns den Antrag per Post, Fax oder E-Mail.

Wer stellt den Antrag?

Den Antrag können stellen:

- Sie selbst
- andere Personen in Ihrem Auftrag: Dafür müssen Sie eine schriftliche Vollmacht ausstellen
- für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter
- Sachwalter für Personen, denen ein Sachwalter beigegeben wurde
- ein vertretungsbefugter naher Angehöriger (Vorlage einer Registrierungsbestätigung)
- Personen, denen eine Vorsorgevollmacht ausgestellt wurde (Vorlage einer Registrierungsbestätigung)

Die beiden letztgenannten Vollmachten müssen Sie im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** registrieren lassen.

<http://www.notar.at/de/dienstleistungen/vorsorgevollmacht/>

Achtung:

Vom Antragsdatum (= Einlangen des Antrags bei uns) hängen Termine und Fristen ab! Auch der Zeitpunkt, ab dem Sie Anspruch auf eine Pension haben, richtet sich nach diesem Datum. Deshalb sollten Sie mit dem Antrag nicht zuwarten: Aus einer verspäteten Antragstellung entstehen Ihnen möglicherweise Nachteile.

Welche Dokumente sind erforderlich?

Die Pension ist eine Dauerleistung. Deswegen müssen Sie Ihre Identität durch die Vorlage von Personaldokumenten nachweisen.

Die notwendigen Personaldokumente sind:

- Ihre Geburtsurkunde
- Die Geburtsurkunden Ihrer Kinder (z. B. zur Feststellung von Kindererziehungszeiten)
- Ihre Heiratsurkunde

Wie überprüfe ich meine Pensionsansprüche?

Gerade für Selbständige ist es wichtig, über ihre persönlichen Pensionsansprüche informiert zu sein. Diese Informationen sind die Grundlage für wichtige Entscheidungen über die Zukunft ihres Betriebs. Wir bieten Ihnen daher ein vielfältiges Serviceangebot, damit Sie sich jederzeit ein Bild über Ihre Pensionsansprüche machen können!

Tipp: Die „aktuelle Auskunft“

Wir bieten Ihnen ein besonderes Service: Sie können jederzeit bei unseren Landesstellen eine **aktuelle Auskunft** über Ihre **Versicherungszeiten, Ihren voraussichtlichen Pensionstermin und auf Wunsch Ihre voraussichtliche Pensionshöhe zum Regelpensionsalter** anfordern. Diese Daten sind in der „Versicherungsdatei“ beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeichert.

Nachdem Sie uns einen **Identitätsnachweis** vorgelegt haben, erteilen wir Ihnen sofort schriftlich und unverbindlich Auskunft über Ihre Versicherungszeiten.

Wann ist ein Überprüfungsantrag sinnvoll?

Etwa zwei bis drei Jahre vor Ihrem geplanten Pensionsantritt ist ein Überprüfungsantrag sinnvoll.

Mit diesem Antrag können Sie feststellen lassen,

- wann Sie die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension erfüllen.
- wie hoch die Pension sein wird.

Damit erhalten Sie genaue und zuverlässige Grundlagen für die Entscheidung über die Zukunft Ihres Betriebs.

Ein **Überprüfungsantrag verkürzt das Verfahren** beim endgültigen Pensionsantrag, weil alle notwendigen Unterlagen bereits zusammengetragen wurden.

Da es sich um eine Serviceleistung handelt, gibt es bei dieser Mitteilung kein Rechtsmittel (kein Einspruch möglich).

Wann kann ich wegen gesundheitlicher Einschränkungen frühzeitig in Pension gehen?

Wenn Sie die Pensionierung wegen gesundheitlicher Einschränkungen überlegen, können Sie überprüfen lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die **Erwerbsunfähigkeit** bei Ihnen erfüllt sind. Gleichzeitig wird von uns überprüft, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen die (drohende) Erwerbsunfähigkeit verhindert werden kann.

- Dafür werden Sie in einer unserer **Landesstellen** oder von einem unserer **Vertrauensärzte** untersucht.

Wenn wir feststellen, dass Sie **erwerbsunfähig sind**, bekommen Sie ein **Informationsschreiben** von uns **zugeschickt**.

- Sie haben dann **ein Jahr lang Zeit, den Pensionsantrag zu stellen**.

Wenn Sie den Antrag erst später stellen, müssen Sie erneut untersucht werden.

Wenn wir **keine Erwerbsunfähigkeit feststellen**, erhalten Sie einen Bescheid. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid beim Arbeits- und Sozialgericht zu klagen.

Achtung:

Der Überprüfungsantrag ist kein Pensionsantrag!

Auch unsere Mitteilung, dass Sie die Voraussetzungen bereits erfüllen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllen werden, bewirkt **keine automatische Zuerkennung** Ihrer Pension.

Sie müssen trotzdem einen Pensionsantrag stellen!

2. Welche Pensionsarten gibt es?

Das Pensionssystem unterscheidet mehrere Pensionsarten:

- die **Alterspension** und die verschiedenen Varianten der **vorzeitigen Alterspension**
 - für Personen, die ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben und eine bestimmte Mindestversicherungszeit vorweisen können.
- die **Erwerbsunfähigkeitspension**
 - für Personen, die aus Gesundheitsgründen in Pension gehen müssen und
 - keinen Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben.
- **Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner**
 - für Hinterbliebene verstorbener Versicherter oder Pensionisten

Alterspensionen, vorzeitige Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen werden auch „**Direktpensionen**“ genannt.

Für die einzelnen Pensionsarten müssen jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Wann habe ich Anspruch auf eine Pension?

Allgemein haben Sie nur dann einen Pensionsanspruch, wenn 1. der „**Versicherungsfall**“ eingetreten ist und 2. die „**Wartezeit**“ erfüllt ist:

1. Der „**Versicherungsfall**“ ist eingetreten, wenn

- bei **Alters- und vorzeitiger Alterspension**:
 - das gesetzlich vorgesehene **Mindestalter erreicht** ist.
- bei der **Erwerbsunfähigkeitspension**:
 - kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht bzw. diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder zumutbar sind.
 - die **Erwerbsunfähigkeit vorliegt**.
- bei **Hinterbliebenenpensionen**:
 - der **Todesfall eingetreten** ist.

Die **Wartezeit** ist die gesetzliche **Mindestanzahl an Monaten**, in denen Sie **versichert** gewesen sein müssen, um im Versicherungsfall einen Pensionsanspruch zu haben.

Achtung:

Für einige Pensionsarten müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Das sind die sogenannten „**besonderen Anspruchsvoraussetzungen**“.

Zum Beispiel gibt es Einschränkungen bei vorzeitigen Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen, wenn Sie weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Was ist der Pensionsstichtag?

Als Stichtag bezeichnen wir den Tag, zu dem geprüft wird,

- ob der Versicherungsfall eingetreten ist.
- ob die Wartezeit erfüllt ist.
- ob die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension erfüllt sind.
- in welcher Höhe der Anspruch auf Pension besteht.

Bei den Direktpensionen ist der **Stichtag** grundsätzlich **der nächste Monatserste**, der auf den Tag folgt, an dem Sie Ihren **Antrag** gestellt haben.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, dann ist dieser Tag der Stichtag.

Achtung:

Bei einer **Hinterbliebenenpension** ist der Stichtag immer der Monatserste nach dem Ableben des versicherten Angehörigen – unabhängig von Ihrem Pensionsantrag. Fällt der Todestag auf einen Monatsersten, dann ist bereits dieser Tag der Stichtag.

3. Alterspension und vorzeitiger Pensionsantritt

Wann kann ich die Alterspension mit 60 bzw. 65 Jahren beanspruchen?

Frauen der Jahrgänge bis 1954 können die Alterspension **mit 60** Jahren antreten.

Männer der Jahrgänge bis 1954 können die Alterspension **mit 65** Jahren antreten.

Das ist das sogenannte „**Regelpensionsalter**“.

Für eine Alterspension muss eine Mindestanzahl an Versicherungszeiten vorliegen. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

1. mindestens 180 Beitragsmonate durch

- eine Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung
- oder durch Zeiten der Kindererziehung ab 2002 (max. 24 Monate pro Kind)

Die 180 Beitragsmonate müssen Sie in **keinem bestimmten Zeitraum** erworben haben.

oder

2. mindestens 180 Versicherungsmonate in den **letzten 30 Jahren vor dem Stichtag**

oder

3. mindestens 300 Versicherungsmonate. Es gilt **kein bestimmter zeitlicher Rahmen.**

Achtung:

Ihre selbständige oder freiberufliche **Erwerbstätigkeit können Sie weiter ausüben**, auch wenn Sie eine Alterspension beziehen. In diesem Fall sind Sie **auch als Pensionist weiter pflichtversichert** und auch **beitragspflichtig** (Kranken- und Pensionsversicherung)!

Was ist der Unterschied zwischen Beitragsmonaten und Versicherungsmonaten?

Beitragsmonate sind Versicherungszeiten, die Sie **erworben haben** durch

- Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung

Versicherungsmonate sind alle Beitragsmonate und darüber hinaus bestimmte Zeiten, die ohne Beitragsleistung angerechnet werden, z. B. für

- Präsenz- oder Zivildienst
- Monate der Kindererziehung
- Monate des Wochengeldbezuges
- Monate des Krankengeldbezuges
- Monate vor der Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Wann kann ich den vorzeitigen Pensionsantritt beanspruchen?

Da Frauen der Jahrgänge bis 1954 im Jahr 2015 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen über den vorzeitigen Pensionsantritt nicht relevant. Sie können bereits die Alterspension mit 60 Jahren antreten. Details - Seite 10.

Vorzeitiger Pensionsantritt für Männer ab 60

Dieser vorzeitige Pensionsantritt wird auch als „**Hacklerpension**“ bezeichnet.

Es gibt **zwei Varianten**:

Variante 1: Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung

Variante 2: Vorzeitige Alterspension bei Langzeit-Schwerarbeit

Variante 1

Männer, die bis 31.12.1953 geboren wurden:

- Sie können mit 60 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen, wenn Sie mindestens 540 Beitragsmonate (= 45 Jahre) erworben haben.

Variante 2

Männer – Geburtsjahrgang 1954 (geboren 1.1.1954 bis 31.12.1954)

- Sie können mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn Sie mindestens 540 Beitragsmonate erworben haben **und** innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben.

Welche Tätigkeiten als **Schwerarbeit** anerkannt werden, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für Selbständige mit Kleinbetrieben.

Was zählt in der vorzeitigen Alterspension als Beitragsmonat?

Als Beitragsmonate werden hier berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** oder einer **freiwilligen Versicherung**
- **Präsenz- oder Zivildienst**
- Bis zu 60 Ersatzmonate für Kindererziehung und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug, die sich nicht mit Kindererziehungsmonaten decken.
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern, sofern Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge bezahlt haben (177,91 Euro pro Monat – Wert 2017).

Achtung:

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- **Ihre Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

- GSVG:** Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
FSVG: Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz
BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Pensionsantritt ab 60 Jahren:

Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension gibt es **nur für Männer!**

Frauen der Jahrgänge bis 1954 können weiterhin mit 60 Jahren in Pension gehen. Für Sie gibt es diese Pensionsart daher nicht.

Männer, die

- **540 Versicherungsmonate** (nicht Beitragsmonate!) erworben haben und
- **in den letzten 20 Jahren** vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben,

können bereits mit 60 Jahren in Pension gehen.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit anerkannt werden, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

Achtung:

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- Ihre **Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

Pensionsantritt ab 62 Jahren:

Variante 1: Korridorpension

Variante 2: Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung für Männer ab 62 – gilt für Geburtsjahrgang ab 1954

Variante 1: Korridorpension

Die Korridorpension gibt es **nur für Männer!** Frauen der Jahrgänge bis 1954 können weiterhin mit 60 Jahren in Pension gehen. Für sie gibt es diese Pensionsart daher nicht.

Männer können ab 62 Jahren in Pension gehen, wenn sie eine bestimmte Mindestanzahl von Versicherungsmonaten erworben haben. Die erforderliche Mindestversicherungsdauer wird stufenweise angehoben und richtet sich nach dem Stichtag.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2013	456
2014	462
2015	468
2016	474
2017	480

Wenn Sie das Alter und die Mindestversicherungsdauer in einem Jahr bereits erfüllt haben, können Sie die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen. Der Anspruch bleibt zum ursprünglichen Stichtag bewahrt.

Achtung:

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.

- **Ihre Einkünfte** aus einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

Variante 2: Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung für Männer ab 62 (Geburtsjahr ab 1954)

Diese Variante der vorzeitigen Alterspension gibt es **nur für Männer!** Frauen des Jahrgangs 1954 können weiterhin mit 60 Jahren in Pension gehen. Für sie gibt es diese Pensionsart daher nicht.

Männer können ab **62 Jahren** in Pension gehen, wenn sie

- **mindestens 540 Beitragsmonate** (= 45 Jahre) erworben haben.

Als Beitragsmonate werden hier berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer **Erwerbstätigkeit**
- **Präsenz- oder Zivildienst**
- Bis zu 60 **Ersatzmonate für Kindererziehung.**

Achtung:

Versicherten des Jahrgangs 1954 rechnen wir die Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** mehr für die Langzeitversicherung an.

Achtung:

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- **Ihre Einkünfte** aus einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

Pensionsalter ab 64 Jahren (Männer):

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer können beanspruchen:

- Männer, die bis 30.09.1952 geboren wurden.

Das Pensionsalter wird bis 2017 kontinuierlich angehoben:

- für Männer auf 65 Jahre

In der folgenden Tabelle können Sie Ihren möglichen Pensionierungszeitpunkt (für diese Pensionsart) je nach Geburtsjahr und Quartal des Geburtstages ablesen:

Männer	
1. Quartal 1951	64 J + 5 M
2. Quartal 1951	64 J + 6 M
3. Quartal 1951	64 J + 7 M
4. Quartal 1951	64 J + 8 M
1. Quartal 1952	64 J + 9 M
2. Quartal 1952	64 J + 10 M
3. Quartal 1952	64 J + 11 M
4. Quartal 1952	65 J

Die erforderliche Mindestversicherungsdauer wird stufenweise angehoben und richtet sich nach dem Stichtag.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2015	468	438
2016	474	444
ab 2017	480	450

Wenn Sie das Alter und die Mindestversicherungsdauer in einem Jahr bereits erfüllt haben, können Sie die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen. Der Anspruch bleibt zum ursprünglichen Stichtag bewahrt.

Auch für Sie gilt Folgendes:

Achtung:

Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung** in der **Pensionsversicherung** bestehen!

Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit daher zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer **bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro** besteht.
- Ihre **Einkünfte aus** einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit **nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro).
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) nicht übersteigen.

In diesem Monat dürfen Sie auch **keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung** beziehen!

4. Erwerbsunfähigkeitspension Rehabilitation VOR Pension

Achtung:

Jeder Antrag auf eine Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation.

Bevor wir Ihnen eine Pension auszahlen, prüfen wir, ob Sie wieder in das Berufsleben eintreten können.

Falls das möglich ist, wird ein **Rehabilitationsplan** für Sie erstellt. Dabei stellen wir fest, welche beruflichen, medizinischen oder sonstigen Maßnahmen Sie benötigen.

Beispiele für Rehabilitationsmaßnahmen:

- Ausbildung und Umschulung
- Heilverfahren in einer Rehabilitationseinrichtung
- Zuschüsse für Hilfsmittel zur Erleichterung der beruflichen Belastungen
- etc.

Achtung:

Für die Dauer der Rehabilitation zahlen wir Ihnen **keine Erwerbsunfähigkeitspension** aus. Stattdessen haben Sie Anspruch auf **Übergangsgeld**.

Unter welchen Voraussetzungen gelte ich als erwerbsunfähig?

Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitspension ist, dass Sie für mindestens sechs Monate erwerbsunfähig sind, und diese Erwerbsunfähigkeit nicht durch zumutbare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation beseitigt werden kann.

Für die Feststellung, ob Sie erwerbsunfähig sind,

- müssen Sie eine **ärztliche Untersuchung** durchführen lassen
- nach der Untersuchung beurteilen wir, welche Tätigkeiten Sie trotz Ihrer gesundheitlichen Einschränkungen noch ausüben können („**Verweisungstätigkeiten**“).

Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass Sie,

- wegen **Krankheit** oder **Gebrechen** keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben können.

Achtung:

Solange man Ihnen einen **Wechsel in eine andere, leichtere Tätigkeit** gesundheitlich zumuten kann, sind Sie nicht erwerbsunfähig.

Ab Vollendung des **50. Lebensjahres** sind Sie erwerbsunfähig, wenn zumutbare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation für Sie nicht zweckmäßig sind und wenn Sie

- Inhaber eines kleineren Unternehmens sind,
und
- die Tätigkeit mindestens 5 Jahre ausgeübt haben,
und
- innerhalb der letzten 15 Jahre **mindestens 90 Pflichtversicherungsmo-
nate** als Selbständiger, als Angestellter oder als Arbeiter in einem er-
lernten oder angelernten Beruf erworben haben.

Achtung:

Auch wenn Ihnen ein Berufswechsel nicht zugemutet werden kann, wird von Ihnen verlangt, dass Sie

- innerhalb **derselben** oder einer **verwandten Branche**
- in eine **leichtere selbständige Tätigkeit**
wechseln, wenn Ihnen das gesundheitlich zuzumuten ist.

Die Zumutbarkeit wird „abstrakt“ beurteilt: **Es kommt nur auf die medizini-
sche Belastbarkeit an.** Wirtschaftliche und persönliche Umstände, die Sie bei einem Berufswechsel behindern, können wir leider nicht in Betracht ziehen.

Ab Vollendung des **60. Lebensjahres** sind Sie erwerbsunfähig, wenn zumutbare Maßnahmen beruflicher Rehabilitation für Sie nicht zweckmäßig sind, und wenn Sie

- Ihre selbständige Tätigkeit **in den letzten 15 Jahren mindestens zehn
Jahre lang** ausgeübt haben (dazu zählen auch **gleichartige unselb-
ständige Tätigkeiten** im Ausmaß von bis zu fünf Jahren)
und

- Ihre Tätigkeit auch nach zumutbaren personellen und organisatorischen Entlastungen **nicht mehr ausüben können**.

Auch innerhalb der Branche verlangen wir hier **keinen Wechsel in eine neue Tätigkeit**.

Wie lange muss ich versichert gewesen sein, um die Erwerbsunfähigkeitspension zu erhalten?

Sie müssen **keine Mindestversicherungszeit** erfüllen, wenn einer der folgenden Gründe zu Ihrer Erwerbsunfähigkeit geführt hat:

- **Arbeitsunfall**
- **Berufskrankheit**
- **Dienstunfall beim Bundesheer**

In allen anderen Fällen müssen Sie eine **Mindestversicherungszeit** erfüllen:

- Wenn Sie **vor dem 27. Geburtstag** erwerbsunfähig geworden sind:
 - Sie müssen bis zum 27. Geburtstag mindestens sechs Versicherungsmonate erworben haben.
- Wenn der Stichtag **vor Ihrem 50. Geburtstag** liegt:
 - Sie müssen 60 Versicherungsmonate (**Wartezeit**) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (**Rahmenzeit**) vorweisen können.
- Wenn der Stichtag **nach Ihrem 50. Geburtstag** liegt:
 - Für jeden Lebensmonat über 50 verlängert sich die Anzahl der notwendigen Mindestversicherungszeiten (**Wartezeit**) um einen Monat. Die Zeitspanne, in die diese Zeiten fallen dürfen (**Rahmenzeit**), ist stets doppelt so lange wie die Anzahl der notwendigen Versicherungsmonate. Die Obergrenze sind 180 Versicherungsmonate (**Wartezeit**) in den letzten 360 Kalendermonaten (**Rahmenzeit**).

Beispiel:

Wenn Sie am Stichtag 51 Jahre alt sind (12 Monate über 50), müssen Sie für die Erwerbsunfähigkeitspension

- insgesamt 72 Versicherungsmonate (60 + 12)
- in den letzten 144 (72 x 2) Kalendermonaten vorweisen können.

Die **Wartezeit** ist die gesetzlich vorgesehene Mindestversicherungszeit für die jeweilige Pensionsart.

Die **Rahmenzeit** ist der Zeitraum, in dem die notwendigen Versicherungsmonate bzw. Beitragsmonate liegen müssen.

Unabhängig vom Alter ist die Wartezeit erfüllt,

- wenn Sie **mindestens 180 Beitragsmonate** einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung erworben haben. Hier gibt es keinen bestimmten zeitlichen Rahmen für die Beitragsmonate.

oder:

- wenn Sie **mindestens 300 Versicherungsmonate** erworben haben. Ersatzmonate vor 1956 zählen nicht. Auch hier gibt es keinen bestimmten zeitlichen Rahmen für die Versicherungsmonate.

Beitragsmonate sind Versicherungszeiten, die Sie **erworben haben** durch

- Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung

Als **Versicherungsmonate** zählen alle Beitragsmonate und Zeiten, die wir Ihnen als Ersatz anrechnen für

- Präsenz- oder Zivildienst
- Monate der Kindererziehung
- Monate des Wochengeldbezuges
- Monate des Krankengeldbezuges
- Monate vor der Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Achtung:

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine **Alterspension** oder vorzeitige Alterspension (ausgenommen Korridor pension) erfüllen, dürfen Sie **nicht auf** eine **Erwerbsunfähigkeitspension** ausweichen.

Wie lange habe ich Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitspension?

Auf die Erwerbsunfähigkeitspension haben Sie zunächst einen **befristeten Anspruch für höchstens zwei Jahre**.

- Wenn Sie auch nach Ablauf dieser Frist **weiterhin erwerbsunfähig** sind, haben Sie **für weitere zwei Jahre** Anspruch auf die Pension. Die Weitergewährung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Fristende beantragen.

Wenn eine **Besserung Ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen** ist („dauernde Erwerbsunfähigkeit“), wird die Pension unbefristet gezahlt.

Kann ich neben der Erwerbsunfähigkeitspension eine Erwerbstätigkeit ausüben?

Wir zahlen Ihnen die Erwerbsunfähigkeitspension erst dann aus, wenn Sie

- die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, die für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit maßgeblich ist.

Achtung:

Ausnahme: Wenn Sie **Pflegegeld ab Stufe 3** beziehen, müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellen.

Liegt der Pensionsstichtag **vor dem 50. Lebensjahr**, müssen Sie

- jede GSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einstellen.

Liegt der Pensionsstichtag **nach dem 50. Lebensjahr**, müssen Sie

- nur die Erwerbstätigkeit einstellen, aufgrund derer bei Ihnen die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde.

Wenn Sie

- eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausüben

oder

- Ihre Pension antreten und eine Erwerbstätigkeit beginnen (das ist frühestens drei Monate nach dem Antritt möglich)

wird ein Teil des Einkommens auf Ihre Pension angerechnet.

Details: Kapitel 10 – „Teilpension“

5. Hinterbliebenenpensionen

Habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension?

Nach dem Tod

- eines Versicherten oder
- eines Pensionisten

gibt es eine Hinterbliebenenpension für:

- **die Witwe/den Witwer**
- **den/die hinterbliebene(n) eingetragene(n) Partner/in**
- **hinterbliebene Waisen**

Die Bestimmungen der Witwen/Witwerpension gelten sinngemäß auch für hinterbliebene eingetragene Partner.

Auch **frühere Ehepartner aus einer geschiedenen Ehe** können eine Hinterbliebenenpension erhalten,

- wenn der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet hat.

Als Grundlagen für den Unterhaltsanspruch sind gültig:

- ein Gerichtsurteil (Scheidungsurteil)
- ein vor Gericht geschlossener Vergleich
- ein vor der Auflösung der Ehe geschlossener Vertrag

Wenn der Verstorbene nach einer rechtskräftigen Scheidung

- **ohne Urteil, Vergleich oder Vertrag Unterhalt** gezahlt hat,

haben Sie auch dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn

- die Ehe **zumindest zehn Jahre gedauert** hat

und

- dieser **Unterhalt zumindest während des letzten Jahres vor dem Tod** geleistet wurde.

Die Mindestversicherungszeit (des verstorbenen Versicherten) ist wie bei der Erwerbsunfähigkeitspension geregelt.

Details: Kapitel 4 – „Erwerbsunfähigkeitspension“

Ab wann wird die Hinterbliebenenpension ausbezahlt?

- Wenn Sie den **Antrag** auf Witwen- oder Witwerpension innerhalb von **sechs Monaten nach dem Tod** stellen, dann wird die **Pension ab dem Tag nach dem Tod** ausbezahlt.
- Wenn Sie den **Antrag erst später** stellen, dann wird die **Pension erst ab der Antragstellung** ausbezahlt!
- Bei **Waisenpensionen** läuft die Sechsmonatsfrist ab der Volljährigkeit.

Wie lange habe ich Anspruch auf die Witwen-/Witwerpension?

Grundsätzlich wird die Witwen-/Witwerpension unbefristet ausgezahlt.

In bestimmten Fällen gebührt die Witwen-/Witwerpension nur für **30 Kalendermonate** nach dem Tod des Ehepartners, wenn

1. die Witwe/der Witwer beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war
oder
2. der verstorbene Ehepartner bei Eheschließung bereits Pensionist war
oder
3. der verstorbene Ehepartner bei Eheschließung das Regelpensionsalter (Frauen 60, Männer 65) überschritten hat.

In folgenden Fällen wird die Hinterbliebenenpension **ohne zeitliche Begrenzung** ausbezahlt:

1. Die Witwe/der Witwer ist **invalid**. Das prüfen wir am Ende der 30-Monatsfrist.
oder
2. Der Ehe entstammt ein **Kind**.
oder
3. Die Ehe hat über eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden. Die Mindestdauer hängt von mehreren Faktoren ab. Es gibt folgende Möglichkeiten:
 - 3.1. Die Witwe/der Witwer war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.
Mindestdauer der Ehe: 10 Jahre.
 - 3.2. Der verstorbene Ehepartner war bei Ihrer Eheschließung älter als 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer), aber noch kein Pensionist.
Mindestdauer der Ehe: 2 Jahre

- 3.3. Der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist. In diesem Fall hängt die Mindestdauer vom Altersunterschied zwischen der Witwe/dem Witwer und dem verstorbenen Ehepartner ab.
 - 3.3.1. Altersunterschied von maximal 20 Jahren
Mindestdauer der Ehe: 3 Jahre
 - 3.3.2. Altersunterschied über 20 bis 25 Jahre
Mindestdauer der Ehe: 5 Jahre
 - 3.3.3. Altersunterschied von über 25 Jahren
Mindestdauer der Ehe: 10 Jahre

Wer erhält eine Waisenpension?

Kinder (leibliche und Adoptivkinder) eines verstorbenen Elternteiles erhalten eine Waisenpension

- **bis zum 18. Geburtstag** (unabhängig davon, ob sie in die Schule gehen, in Berufsausbildung stehen oder bereits berufstätig sind)

Über den 18. Geburtstag hinaus zahlen wir die Pension weiter, wenn die Person, die die Waisenpension erhält

- eine **Schul- oder Berufsausbildung** absolviert, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht: also zum Beispiel eine Lehre, eine Schule oder ein Studium.

Ein **Studium muss „ernsthaft und zielstrebig“** betrieben werden (Nachweis durch Bezug von Familienbeihilfe oder Zeugnisse über Prüfungen).

- ein **Freiwilliges Soziales Jahr** absolviert.

Der Anspruch auf Waisenpension besteht in diesen Fällen höchstens **bis zum 27. Lebensjahr**.

Achtung:

Wir zahlen die **Waisenpension unbegrenzt lange** aus, wenn Waisen

- wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen **erwerbsunfähig** sind.

Das Gebrechen muss jedoch

- vor dem 18. Lebensjahr
oder
- während der späteren Ausbildung
aufgetreten sein.

6. Bausteine der GSVG-Pension: Bemessungsgrundlagen und Versicherungszeiten

Was bedeutet die Bemessungsgrundlage zum Stichtag?

Die Höhe Ihrer Pension hängt ab

- von Ihrem versicherten Einkommen, von dem Sie während Ihres Erwerbslebens Beiträge gezahlt haben.

Aus den Beitragsgrundlagen ermitteln wir in einem komplexen Berechnungsverfahren die „**Bemessungsgrundlage zum Stichtag**“. Dafür ziehen wir auch Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeiten als Arbeiter, Angestellter oder Landwirt heran.

Die Bemessungsgrundlage zum Stichtag bilden wir aus dem Durchschnitt der „besten“ monatlichen Gesamt-Beitragsgrundlagen vor dem Jahr des Pensionsstichtages. Bis 2028 dehnen wir die Anzahl der monatlichen Beitragsgrundlagen, die wir zur Berechnung heranziehen, schrittweise auf 480 aus.

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum Monate/Jahre	Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum Monate/Jahre
2017	348/29	2023	420/35
2018	360/30	2024	432/36
2019	372/31	2025	444/37
2020	384/32	2026	456/38
2021	396/33	2027	468/39
2022	408/34	ab 2028	480/40

Für jedes Kind, das überwiegend von Ihnen erzogen wurde, ziehen wir bis zu 36 Monate ab.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte verändert sich die Kaufkraft des Geldes. Derselbe Betrag hat einen unterschiedlichen Wert.

- Damit Ihnen durch die Geldwertveränderung kein Schaden entsteht, werden die **Beitragsgrundlagen** zurückliegender Jahre „**aufgewertet**“. Damit schaffen wir einen Ausgleich für die zwischen Beitragszahlung und Pensionsbeginn geänderten Geldwertverhältnisse (Inflation).

Wenn wir den Durchschnitt Ihrer Beiträge errechnen, berücksichtigen wir auch, dass Ihre **Pension** nicht 12 mal sondern **14 mal pro Jahr** ausgezahlt wird. Um den Durchschnitt zu erhalten, erhöhen wir die Anzahl Ihrer Beitragsmonate um ein Sechstel. Wir dividieren dann die Summe Ihrer aufgewerteten Beitragsgrundlagen durch die um ein Sechstel erhöhte Summe Ihrer Beitragsmonate.

Beispiel:

Anzahl der Beitragsmonate = 360

erhöhte Summe der Beitragsmonate = $360 + (360 \div 6) = 420$

Durchschnitt der Beiträge =

Summe der aufgewerteten Beitragsgrundlagen \div 420

Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Für Kindererziehungszeiten gibt es eine eigene Bemessungsgrundlage. Für das Jahr 2017 beträgt dieser Wert 1.139 Euro.

Wenn sich bei Ihnen die **Zeiten der Kindererziehung mit einer Beschäftigung überschneiden**:

- Für diesen Zeitraum rechnen wir die Bemessungsgrundlage aus Ihrer Erwerbstätigkeit **und** die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten an.

Damit honorieren wir die Doppelbelastung, die für einen Elternteil durch Kindererziehung und gleichzeitige Erwerbstätigkeit entstanden ist.

Wie kommt die Gesamtbemessungsgrundlage zustande?

Für die Pensionsberechnung bilden wir aus

- der Bemessungsgrundlage zum Stichtag
und
- der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten
einen Durchschnittswert:
 - die **Gesamtbemessungsgrundlage**

Die **Gesamtbemessungsgrundlage** ist der **Durchschnitt aller Bemessungsgrundlagen** im Verhältnis zu den Versicherungsmonaten, die zu berücksichtigen sind.

Wenn Ihnen keine Kindererziehungszeiten angerechnet werden, entspricht die Bemessungsgrundlage zum Stichtag der Gesamtbemessungsgrundlage.

Was zählt als Versicherungszeit?

Die Versicherungszeiten, die Sie während des Arbeitslebens erworben haben, sind von Bedeutung

- sowohl für den **Anspruch** auf die Pension
- als auch für die **Höhe**.
- Sie müssen, bevor Sie eine Pension beanspruchen können, für eine bestimmte Mindestdauer versichert gewesen sein.
- Die Dauer der Versicherungszeiten bestimmt die Höhe der Pension: Die Pension, ist ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage. Mit jedem Versicherungsjahr steigt dieser Prozentsatz.

Es wird unterschieden zwischen **Beitragszeiten** und **Ersatzzeiten**:

- **Beitragszeiten:** Für diese Zeiten haben Sie Beiträge bezahlt.
- **Ersatzzeiten:** Das sind Zeiten, die wir Ihnen auch ohne eigene Beitragsleistung anrechnen.

Diese Unterscheidung ist vor allem für die Mindestversicherungszeit von Bedeutung: In einigen Varianten der Pension können wir Ersatzzeiten nur eingeschränkt anrechnen. Für die Pensionsprozente zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten in gleicher Weise.

Beitragszeiten unterteilen wir weiter in:

- **Zeiten einer Pflichtversicherung:** Das sind Zeiten, in denen Sie eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nach dem GSVG, dem FSVG, dem ASVG oder nach dem BSVG ausgeübt haben.
- **Freiwillige Beitragszeiten:** Das sind Zeiten, in denen Sie weiterversichert oder selbstversichert nach dem GSVG, ASVG oder BSVG waren. Auch nachgekaufte Schulzeiten sind Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung.
- **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** rechnen wir Ihnen an, wenn Sie einen nachträglichen Beitrag bezahlen. Diese Zeiten zählen dann als freiwillige Beitragszeiten. Nur für die Mindestversicherungszeit bei Hinterbliebenenpensionen rechnen wir diese Zeiten auch ohne nachträglichen Beitrag an.

Schultyp	Höchstausmaß
mittlere Schule (z. B. Handelsschule)	2 Jahre = 24 Monate
höhere Schule (z. B. Gymnasium)	3 Jahre = 36 Monate
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester = 72 Monate

Für den nachträglichen Beitrag gilt:

Als **Bildungseinrichtung** gelten eine Schule oder Hochschule in Österreich oder eine vergleichbare Einrichtung in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Sie müssen die Schule **nicht** erfolgreich abgeschlossen haben (z. B. mit der Matura).

Darüber hinaus können Sie Beitragszeiten für eine Berufsausbildung einkaufen, die nach dem Hochschulstudium vorgeschrieben ist.

Details zu den Einkaufsbeträgen - Kapitel 16 - „Werte des Jahres 2017“

Ersatzzeiten

Neben den Beitragszeiten sind die Ersatzzeiten die zweite, große Gruppe der Versicherungszeiten.

Ersatzzeiten gibt es vor allem für Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, die aus sozialen Überlegungen nicht auf die Pension durchschlagen sollen.

Das sind zum Beispiel Unterbrechungen wegen:

- Präsenz- oder Zivildienst
- Arbeitslosigkeit (ASVG-Ersatzzeit)
- Krankheit und Schwangerschaft, wenn Sie Kranken- oder Wochengeld nach dem ASVG bezogen haben (ASVG-Ersatzzeit).
- Rehabilitation, wenn Sie Übergangsgeld bezogen haben.

Zeiten einer selbständigen Tätigkeit im Inland vor Einführung der Versicherungspflicht

Wenn Sie vor Einführung der Versicherungspflicht in Österreich einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind, rechnen wir ebenfalls Ersatzzeiten an („**Ausübungszeiten**“).

Für die Hacklerregelung gibt es diesbezüglich eine Sonderbestimmung Details - Seite 12 und 15.

Ausübungszeiten zählen nur für die Wartezeit voll. Für die **Berechnung der Höhe der Pension** rechnen wir für jedes „Ersatzjahr“ **sechs Monate** an.

Die „Ausübungszeiten“ verlieren zunehmend an Bedeutung: Die gewerbliche Pensionsversicherung besteht bereits seit 1958. Die meisten Versicherten, die vorher bereits erwerbstätig waren, sind mittlerweile in Pension.

Einige Berufsgruppen wurden aber erst später in die Versicherung einbezogen: So sind beispielsweise Tierärzte erst ab 1964 nach dem GSVG pflichtversichert. Auch für Landwirte sind die Zeiten noch relevant.

Achtung:

Die folgenden Berufsgruppen erhalten keine Ausübungszeiten:

- geschäftsführende GmbH-Gesellschafter
- FSVG-versicherte Ärzte, Apotheker, Patentanwälte
- Selbständige ohne Gewerbeschein

Kindererziehungszeiten

Eine Sondergruppe sind die Kindererziehungszeiten. Sie sind Ersatzzeiten, allerdings behandeln wir sie für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistungshöhe zum Teil gesondert.

- Für die Leistungshöhe rechnen wir Ihnen Kindererziehungszeiten auch dann an, wenn Sie in derselben Zeit erwerbstätig waren.

Kindererziehungszeiten bekommen Sie für die Erziehung

- eines Kindes
- Adoptivkindes
- Stiefkindes
- sowie eines Pflegekindes, bei Übernahme der Pflege nach dem 31.12.1987

Das gilt für die Erziehung **im Inland**, unter bestimmten Voraussetzungen **auch in der Europäischen Union!**

Als Ersatzzeiten rechnen wir Ihnen an

- die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt
- bei Mehrlingsgeburten: 60 Monate

Achtung:

Wenn Sie **gleichzeitig** mehrere Kinder erzogen haben, rechnen wir die **Zeiten nur einmal** an.

Die Kindererziehungszeiten rechnen wir grundsätzlich dem Elternteil an, der **Kinderbetreuungsgeld** oder **Karenzgeld** bezogen hat.

Im Übrigen gibt es eine gesetzliche Vermutung, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Der Vater kann aber das Gegenteil beweisen.

Wie funktioniert die Berechnung der Pension, wenn ich in mehrere Pensionsversicherungen eingezahlt habe?

Wanderversicherung und Mehrfachversicherung

Viele GSVG-Versicherte haben ihr Berufsleben mit einer unselbständigen Beschäftigung begonnen. Viele sind neben ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit auch unselbständig tätig, manche führen eine Landwirtschaft.

- Sie zahlen außer den GSVG-Beiträgen auch Beiträge nach dem ASVG oder BSVG und erwerben nach diesen Gesetzen Versicherungszeiten

Wanderversicherung: Haben Sie in Ihrem Berufsleben neben den GSVG-Pensionszeiten auch Pensionszeiten nach dem ASVG oder BSVG erworben, dann rechnen wir Ihnen diese ebenfalls an. Sie „wandern“ quasi in Ihre GSVG-Pension.

Mehrfachversicherung: Wenn Sie in einem bestimmten Zeitraum gleichzeitig selbständig und unselbständig bzw. als Landwirt versichert waren, haben Sie gleichzeitig für verschiedene Versicherungssysteme Beiträge bezahlt. Diese Situation nennen wir Mehrfachversicherung.

Die Pension wird **nur von einer** Versicherungsanstalt berechnet und ausbezahlt.

- Zuständig ist jene Versicherungsanstalt, bei der Sie **in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate** erworben haben.

Diese Versicherungsanstalt behandelt alle Zeiten, die Sie bei anderen Versicherungen erworben haben, so wie ihre eigenen Versicherungszeiten.

Wenn Sie **mehrfachversichert** sind, erwerben Sie gleichzeitig Versicherungszeiten nach mehreren Gesetzen:

- Diese Zeiten werden Ihnen **für die Mindestversicherungszeit** und die **Zuständigkeit** nur **einmal** angerechnet.

Versicherungszeiten, die sich überschneiden, müssen wir daher einer Versicherung zuordnen:

- Dafür gilt die Rangordnung **ASVG vor GSVG vor BSVG**.

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender ist auch unselbständig tätig: Der Versicherungsmonat zählt als ASVG-Monat, selbst wenn die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit höher sind.

Eine Frau betreibt ein Gewerbe und führt auch eine Landwirtschaft: Bei ihr werden die Beitragszeiten dem GSVG zugeordnet.

Achtung:

Für die Pensionshöhe rechnen wir die Beitragsgrundlagen aus allen Versicherungen an!

7. Wie hoch ist meine Pension?

Direktpensionen

Alterspensionen, vorzeitige Alterspensionen und Erwerbsunfähigkeitspensionen werden auch „**Direktpensionen**“ genannt.

Direktpensionen errechnen wir aus

- dem **Durchschnitt Ihrer Einkünfte** während des Erwerbslebens.
 - Wir fassen diesen Durchschnitt in der **Gesamtbemessungsgrundlage** zusammen. (Mehr dazu in Kapitel 6 – „Bausteine der GSVG-Pension: Bemessungsgrundlagen und Versicherungszeiten“)

- den **Versicherungszeiten** (zu den Versicherungszeiten: siehe Kapitel 6):
 - Wir rechnen die Versicherungsmonate in „**Pensionsprozente**“ um. Pensionsprozente werden auch „**Steigerungspunkte**“ genannt.
 - Je länger Sie versichert waren, desto höher die Pensionsprozente.
 - Den so genannten **Steigerungsbetrag** berechnen wir nach der Formel „Gesamtbemessungsgrundlage mal Pensionsprozente“. Der Steigerungsbetrag ist der **Betrag der Pension**.
- Ihrem **Alter bei Pensionsantritt**:
 - Wenn Sie vorzeitig in Pension gehen, müssen Sie eine Verminderung der Pension in Kauf nehmen („**Abschlag**“).
 - Wenn Sie den Pensionsantritt über den 65. (Männer) bzw. 60. Geburtstag (Frauen) hinausschieben, erhalten Sie eine „**Bonifikation**“.

Unter welchen Umständen muss ich mit einem Abschlag auf meine Pension rechnen?

Achtung:

Wenn Sie

- als Frau vor dem 60. Geburtstag
- als Mann vor dem 65. Geburtstag

in Pension gehen, dann müssen wir die Pension **für jeden Monat** des vorzeitigen Pensionsantritts **um 0,35 % kürzen**. Pro Jahr sind das 4,2 %.

Der Abschlag beträgt aber **höchstens 15 %**. Für Erwerbsunfähigkeitspensionen wird der Abschlag mit 13,8 % begrenzt.

Zurechnungsmonate

Personen, die relativ **jung erwerbsunfähig** werden, haben meist nur wenige Versicherungsmonate.

Wenn die Erwerbsunfähigkeitspension deswegen geringer als 60 % der höchsten Bemessungsgrundlage wäre,

- rechnen wir die Monate zwischen dem Stichtag bis zum 60. Lebensjahr solange als fiktive Versicherungsmonate an, bis 60 Pensionsprozente erreicht sind.

Vergleichsberechnung und Verlustdeckelung

Um allzu starke Verluste durch die Reform 2003 zu verhindern, wurde eine Schutzbestimmung geschaffen:

Wir berechnen, wie hoch **Ihre Pension nach der Rechtslage vom Dezember 2003** gewesen wäre. Das ist die sogenannte „**Vergleichspension**“.

- Die tatsächliche Pension darf nur um einen bestimmten Prozentsatz niedriger sein als die Vergleichspension. Diese Begrenzung ist der „**Verlustdeckel**“.

Der Verlustdeckel steigt jedes Jahr leicht an: → 8,25 % im Jahr 2017.
Ab 2024 sind es 10 %.

Wenn Sie nicht schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension gehen:

- Wir berechnen Ihre Pension trotzdem mit dem Verlustdeckel-Prozentsatz des Jahres, in dem Sie erstmals die Alterspension oder vorzeitige Alterspension hätten beanspruchen können.

Die **Vergleichspension** berechnen wir mit folgenden Bestimmungen:

- Für je 12 Versicherungsmonate bekommen Sie 2 Steigerungspunkte.
- Wenn Sie vorzeitig in Pension gehen, ziehen wir für jedes vorzeitige Jahr 3 Steigerungspunkte ab. Insgesamt ziehen wir höchstens 10,5 Steigerungspunkte (10 für Langzeitversicherte) bzw. 15% der gesamten Steigerungspunkte ab.
- Der Steigerungsbetrag darf 80 % der höchsten Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.
- Bei einer Erwerbsunfähigkeitspension rechnen wir Zurechnungsmonate nur bis zum Alter von 56,5 Lebensjahren an.

Berechnungsbeispiele: (Alle Angaben für das Jahr 2017)

Beispiel 1: Vorzeitige Alterspension

Ein im Juni 1952 geborener Mann geht mit 64 Jahren und 6 Monaten (6 Monate vor dem Regelpensionsalter 65. Lebensjahr) am 01.01.2017 in eine vorzeitige Alterspension.

Berechnungsschritt 1 (Stichtagsrecht):

Er hat 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) erworben. Die Bemessungsgrundlage beträgt 2.000 Euro Er erhält zunächst 80,10 (45 Jahre à 1,78 %) Pensionsprozente. 80,10 % von 2.000 Euro ergibt einen Betrag von 1.602,00 Euro.

Von diesem werden 33,64 Euro ($6 \times 0,35 = 2,1 \%$ von 1.602) als Abschlag für 6 Monate vor dem 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) abgezogen. Das ergibt 1.568,36 Euro ($1.602 - 33,64$). Dieser ermittelte Wert wird mit der Vergleichspension (Rechtslage 2003) abgeglichen.

Berechnungsschritt 2 – Vergleichspension (Rechtslage 2003):

Die Bemessungsgrundlage nach der Rechtslage 2003 beträgt 2.150 Euro. Für 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) ergibt sich ein Prozentsatz von 90 (= 45 x 2 Prozent).

Von diesem Prozentsatz werden 1,5 Punkte (3 Punkte x 6 /12) als Abschlag für 6 Monate vor dem 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) abgezogen. 90 % abzüglich 1,5 % ergeben 88,5%. Nach dieser Rechtslage darf der Steigerungsbetrag 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. 80 % von 2.150 ergibt 1.720 Euro.

Der Verlustdeckel für 2017 ist 8,25%. Die Vergleichspension macht daher 1.578,10 Euro (= 91,75% von 1.720) aus. Das ist höher als die Pension nach dem Stichtagsrecht.

Die Pension des Mannes beträgt daher 1.578,10 Euro brutto.

Beispiel 2: Vorzeitige Alterspension mit Kindererziehung

Ein im Juni 1952 geborener Mann geht mit 64 Jahren und 10 Monaten (2 Monate vor dem Regelpensionsalter 65. Lebensjahr) am 01.05.2017 in eine vorzeitige Alterspension.

Er war 37,5 Jahre berufstätig und hat 450 Versicherungsmonate erworben. Diese werden mit der Stichtagsbemessungsgrundlage – angenommen 2.000 Euro abgegolten.

Er hat ein Kind erzogen, wofür weitere 18 Versicherungsmonate angerechnet werden. Davon hat sich der Mann

- 6 Monate lang ausschließlich der Kindererziehung gewidmet. Für diese 6 Monate gilt die Bemessungsgrundlage von 1.139 Euro (128% des Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes).

Die übrigen

- 12 Monate hat er neben der Kinderziehung eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt. Für diese Monate ist die Summe der Bemessungsgrundlagen, das sind hier 3.139 Euro heranzuziehen.

Berechnungsschritt 1 (Stichtagsrecht):

Zunächst muss die Gesamtbemessungsgrundlage berechnet werden. Sie wird aus den jeweiligen Versicherungsmonaten und Bemessungsgrundlagen gebildet:

450 Monate	à	2.000,00	900.000,00
6 Monate	à	1.139,00	6.834,00
12 Monate	à	3.139,00	37.668,00
468 Monate			944.502,00

Die Summe der monatlichen Bemessungsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der Versicherungsmonate (944.502,00/468) ergibt eine Gesamtbemessungsgrundlage von 2.018,17 Euro.

468 Versicherungsmonate ergeben 69,42 Pensionsprozente (468 x 1,78/12).

Multipliziert man Gesamtbemessungsgrundlage und Pensionsprozente so ergibt sich ein Steigerungsbetrag von 1.401,01 Euro (2.018,17 x 69,42%).

Da der Mann 2 Monate vor dem 65. Lebensjahr in Pension geht, werden vom Steigerungsbetrag 0,7 % (0,35 x 2) als Abschlag abgezogen. Der Abschlag beträgt daher 9,81 Euro. Das ergibt 1.391,20 Euro.

Berechnungsschritt 2 - Vergleichspension (Rechtslage 2003):

Nach Vergleich mit der Pension nach der Rechtslage 2003 (Kindererziehungs-Bemessungsgrundlage 889,84 bzw. Gesamtbemessungsgrundlage 2.008,59) beträgt die **Bruttopension** unter Berücksichtigung des Verlustdeckels **1.428,24 Euro**.

Beispiel 3: Erwerbsunfähigkeitspension

Ein im Mai 1955 geborener Mann hat 28 Versicherungsjahre (336 Versicherungsmonate) erworben und beansprucht mit 62 Jahren (3 Jahre vor dem 65. Geburtstag) am 01.06.2017 eine Erwerbsunfähigkeitspension.

Berechnungsschritt 1 (Stichtagsrecht):

Die Bemessungsgrundlage beträgt 1.500 Euro. Weil er nach dem 60. Lebensjahr in Pension geht, werden keine Zurechnungsmonate angerechnet.

Das ergibt insgesamt 49,84 Steigerungspunkte (336 x 1,78 /12) und eine Leistung von 747,60 Euro (1.500 x 49,84 %). Der Abschlag für 3 Jahre vor dem 65. Geburtstag beträgt 94,20 Euro (Abschlag von 12,6%).

Die Pension beträgt somit 653,40 Euro brutto.

Berechnungsschritt 2 - Vergleichspension (Rechtslage 2003):

Die Bemessungsgrundlage beträgt 1.500 Euro. Zurechnungsmonate werden nach der Rechtslage 2003 nur bis zum Alter von 56,5 Lebensjahren vergeben. Es werden somit keine Zurechnungsmonate angerechnet.

Das ergibt insgesamt 56 Steigerungspunkte ($336 \times 2 / 12$). Der Abschlag beträgt 15 % von 56 Steigerungspunkten ergibt 8,4 Steigerungspunkte (Maximalabschlag). 47,6% ($56 - 8,4 = 47,6$) von der Bemessungsgrundlage 1.500 Euro ergibt die Vergleichspension vor dem Verlustdeckel von 714 Euro brutto.

Der Verlustdeckel für 2017 ist 8,25%. Die Vergleichspension macht daher 655,10 (= 91,75 % von 714 Euro) aus. Das ist höher als die Pension nach dem Stichtagsrecht.

Die Pension des Mannes beträgt daher 655,10 Euro brutto.

Unter welchen Umständen erhalte ich eine erhöhte Alterspension („Bonifikation“) bzw. einen „Aufschubsbonus“?

Wenn Sie das **Regelpensionsalter** (Frau: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) erreicht haben und Ihre **Alterspension nicht sofort beantragen**, erhalten Sie eine „Bonifikation“ und einen „Aufschubsbonus“.

- Je länger Sie auf die Pension verzichten, desto höher ist die Bonifikation. Noch höher fällt sie aus, wenn Sie während des Verzichts weitere Versicherungszeiten erwerben.

Die Erhöhung beträgt **für je 12 Versicherungsmonate** nach dem 60./65. Lebensjahr bis zum Pensionsbeginn **4,2 %**. Einzelne Monate zählen auch hier anteilmäßig.

- Die erhöhte Alterspension darf **91,76 %** der Bemessungsgrundlage **nicht überschreiten**.
- Überdies zahlen Sie für diesen Zeitraum nur den halben Pensionsversicherungsbeitrag („Aufschubsbonus“).

Achtung:

Im Regelfall ist die Bonifikation nicht so hoch, dass sie den Pensionsverzicht ausgleichen könnte. Das gilt vor allem, wenn Sie viele Versicherungszeiten haben!

Sollten Sie noch relativ wenige Versicherungsmonate haben:

- Wenn Sie nach 60/65 noch einige Zeit weiterarbeiten, können Sie Ihre Pension deutlich erhöhen!

Wir empfehlen Ihnen, sich vor einem Pensionsaufschub durch unsere Mitarbeiter beraten zu lassen.

Wie wird die Hinterbliebenenpension berechnet?

Grundsätzlich leiten wir eine Hinterbliebenenpension von der Höhe der Direktpension des Verstorbenen ab.

Wenn der Verstorbene noch keine Pension bezogen hat, berechnen wir eine „fiktive“ Pension zum Todeszeitpunkt.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen-/Witwerpension beträgt **zwischen Null und 60 % der („fiktiven“) Pension** des verstorbenen Ehepartners zum Ablebenszeitpunkt.

Der Prozentsatz hängt ab vom

- **Einkommen beider Ehepartner in den letzten zwei Kalenderjahren** vor dem Tod **und**
- von den **aktuellen Einkünften der Witwe/des Witwers**. Dafür rechnen wir Erwerbseinkommen und Pensionen bzw. Ruhegenüsse an.

Wenn das **Einkommen des Verstorbenen** in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod **wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit abgesunken** ist:

Eine Sonderbestimmung verhindert, dass sich solche Einkommensminderungen auf die Höhe der Witwen-/Witwerpension durchschlagen.

- In diesen Fällen ist für die Berechnung das Einkommen des Verstorbenen aus den letzten **vier** Kalenderjahren vor dem Tod heranzuziehen, wenn das für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

Die Hinterbliebenenpension für Geschiedene:

Grundsätzlich darf die Hinterbliebenenpension für Geschiedene die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten.

Ausnahme

Wenn im Scheidungsurteil der Scheidungsgrund „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ und das überwiegende Verschulden des verstorbenen Ehepartners angeführt ist:

In diesem Fall steht die Witwen-/Witwerpension in voller Höhe zu, wenn

- die Ehe mindestens 15 Jahre angedauert hat
- und
- der geschiedene Ehepartner bei Rechtskraft der Scheidung schon 40 Jahre alt war.

Die „40-Jahre-Klausel“ entfällt bei

- Personen, die bei der Scheidung erwerbsunfähig waren oder
- Personen, die mit einem gemeinsamen Kind in Hausgemeinschaft leben, das Anspruch auf eine Waisenpension hat.

Wann wird die Abfertigung der Witwen-/Witwerpension ausbezahlt?

Wenn die **Witwe/der Witwer noch einmal heiratet**, erlischt der Anspruch auf die Hinterbliebenenpension.

- In diesem Fall wird die Pension (ausgenommen befristete Pensionen) mit **einer Einmalzahlung** in der Höhe von 35 Monatspensionen **abgefertigt**. Eine Ausgleichszulage rechnen wir in die Abfertigungssumme nicht ein.

Wenn Sie uns die Wiederverhehlung melden (bitte beachten Sie Punkt 14 – „Meldungen und Auskünfte“), stellen wir die Pensionszahlungen ein und überweisen die Abfertigungssumme.

Wenn Ihre neue Ehe ohne überwiegende Schuld von Ihrer Seite geschieden wird oder Ihr Ehepartner stirbt:

- Dann zahlen wir die abgefertigte Pension wieder in der früheren Höhe aus, allerdings frühestens nach zweieinhalb Jahren.
- Unterhaltsleistungen aus der geschiedenen Ehe werden auf die Pension angerechnet und kürzen die Pension.

Wie hoch ist die Waisenpension?

Die Waisenpension beträgt,

- wenn der andere Elternteil noch lebt:
 - 24 % der („fiktiven“) Pension des Verstorbenen
- wenn beide Elternteile verstorben sind:
 - 36 % der („fiktiven“) Pensionen der verstorbenen Eltern

Wann wird eine Abfindung der Hinterbliebenenpension ausbezahlt?

Wenn es keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension gibt,

- weil die **Mindestversicherungszeit nicht erfüllt** ist oder
- weil es **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** gibt, dann wird unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine **einmalige Abfindung** gezahlt.

- Wenn die **Mindestversicherungszeit nicht erfüllt** ist, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist:
 - Dann gebührt die Abfindung der Witwe/dem Witwer, dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.
- Wenn es **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** gibt:
 - Dann erhalten unversorgte nahe Angehörige (z. B. Kinder, Eltern, Geschwister), die mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben und von diesem überwiegend erhalten wurden, eine Abfindung.

8. Zulagen und Zuschläge zur Pension

Was ist die Höherversicherung?

Die Höherversicherung ist eine **freiwillige Zusatzversicherung**. Jeder Pflicht- oder Weiterversicherte kann sie eingehen.

- Sie führt zu einer Zusatzpension mit steuerlichen Begünstigungen.

Höherversicherungszahlungen sind – im Rahmen eines jährlichen Höchstbetrages – jederzeit möglich.

Wenn Sie Ihre Pension antreten, erhalten Sie für die Zahlungen einen „besonderen Steigerungsbetrag“. Diesen Betrag zahlen wir Ihnen **monatlich zusätzlich zur Pension, 14-mal im Jahr**.

Die **Höhe des besonderen Steigerungsbetrags** hängt ab:

- von Ihrem Alter bei der Einzahlung
und
- von Ihrem Alter bei Pensionsantritt.

Die Leistung ist umso höher, je früher Sie eingezahlt haben und je später Sie die Pension in Anspruch nehmen.

- Höherversicherungsleistungen sind **zu 75 % steuerfrei**. Die restlichen 25 % werden wie die Pension versteuert.

- Wir **passen** die Höherversicherungsleistung **jährlich dem Geldwert an**.
- Im **Todesfall** gehen die Leistungen aus der Höherversicherung auf die Hinterbliebenen über.
- Eine Höherversicherung ist **nicht empfehlenswert**, wenn Sie nur eine **kleine Pension** mit Ausgleichszulage zu erwarten haben.

Besondere Höherversicherung bei Erwerbstätigkeit neben der Alterspension

Wenn Sie **neben einer Alterspension erwerbstätig** sind und **Pensionsversicherungsbeiträge bezahlen**:

- erhalten Sie für diese Beiträge einen „besonderen Höherversicherungsbetrag“.

Die Höhe des Betrages hängt von Ihrem Alter und vom Bemessungsjahr ab.

Unter welchen Umständen erhalte ich die Ausgleichszulage zur Pension?

Bei einem ungünstigen Versicherungsverlauf und niedrigen Einkünften kann die Pension sehr niedrig ausfallen.

- In diesen Fällen springt der Bund mit der Ausgleichszulage ein.

Die Ausgleichszulage soll ein bestimmtes **Mindesteinkommen** sicherstellen.

Wenn Ihr verfügbares „Gesamteinkommen“ unter einem **gesetzlich festgelegten Mindestbetrag**, dem so genannten „**Richtsatz**“, liegt und der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt,

- dann stockt der Bund Ihre Pension bis zu diesem Richtsatz auf.

Achtung

Wenn Sie sich gewöhnlich im **Ausland** aufhalten, bekommen Sie **keine Ausgleichszulage!**

Es gibt mehrere Richtsätze, die von verschiedenen persönlichen Umständen abhängen. Details zur Höhe - Kapitel 16 - „Werte des Jahres 2017“.

Das **Gesamteinkommen** umfasst grundsätzlich alle Einkünfte:

Die Pension(en), zu denen die Ausgleichszulage bezahlt wird, sind brutto anzurechnen, die übrigen Einkünfte netto.

Zum Gesamteinkommen zählen zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Leibrenten
- Kapitaleinkünfte und Vermögenserträge (Zinsen)
- Unterhaltsansprüche an getrennt lebende beziehungsweise geschiedene Ehepartner
- Unterhaltsansprüche an im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden mit einer Pauschale angerechnet, die vom Einheitswert abgeleitet wird

Nur einige Einkünfte zählen von Gesetz wegen **nicht zum Gesamteinkommen**. Das sind zum Beispiel:

- Pensionssonderzahlungen
- Familienbeihilfe und Studienbeihilfen
- Pflegegeld
- Sozialhilfeleistungen

Anders als etwa bei der Sozialhilfe wird bei der Ausgleichszulage **nicht verlangt**, dass Sie Ihr **Vermögen** für den Lebensunterhalt verwenden:

- Wenn Sie zum Beispiel ein Sparbuch haben, zählen nur die jährlichen Zinsen auf die Ausgleichszulage, aber nicht der eingezahlte Betrag.

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben, werden auch die Einkünfte Ihres Ehepartners angerechnet.

Unter welchen Umständen erhalte ich einen Kinderzuschuss?

Wenn Sie „**unversorgte Kinder**“ haben, also Kinder deren Unterhalt Sie leisten, bekommen Sie einen Kinderzuschuss zur Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Wenn Sie eine **Witwen- bzw. Witwerpension** beziehen, gilt dies jedoch nicht: In diesen Fällen haben die Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.

Den Zuschuss bekommen Sie für

- leibliche Kinder
- Adoptivkinder und Stiefkinder
- Enkelkinder, die mit Ihnen im Inland in Hausgemeinschaft leben.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Waisenpension.
Details - Kapitel 5 – „Hinterbliebenenpensionen“

Wir zahlen den Kinderzuschuss bis zum 18. Geburtstag aus.

Über den 18. Geburtstag hinaus bezahlen wir den Zuschuss

- für die Zeit der Ausbildung oder der Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, längstens aber bis zum 27. Lebensjahr.
- für Kinder, die vor dem 18. Lebensjahr oder während der Ausbildung erwerbsunfähig geworden sind.

In diesen Fällen müssen Sie einen Antrag auf den Zuschuss stellen.

Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind 29,07 Euro. Der Anspruch auf den Kinderzuschuss besteht pro Kind nur einmal. Das gilt auch dann, wenn beide Elternteile eine Pension beziehen.

9. Welche Abzüge von der Bruttopension gibt es?

Wenn Sie krankenversichert sind, beträgt Ihr Beitrag 5,1% Ihrer Bruttopension. Beziehen Sie neben der österreichischen Pension auch eine ausländische Rente, sind wir unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch von der ausländischen Leistung einen Krankenversicherungsbeitrag einzuheben.

Wenn Sie auch für Ihren **Ehepartner**, der bei Ihnen **mitversichert** ist, einen Krankenversicherungsbeitrag entrichten müssen, dann beträgt der Beitrag 8,5 %. Den Beitrag behalten wir von Ihrer Pension ein.

Auch Beiträge für die Familienversicherung und eine Option in der Krankenversicherung behalten wir von Ihrer Pension ein.

Achtung:

Pensionen sind lohnsteuerpflichtig:

Wir behalten die **Lohnsteuer** von Ihrer Pension ein.

Steuerfrei sind Pensionen

- bis ca. 1.110 Euro brutto.
- Bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern mit einem Kind erhöht sich der Betrag auf ca. 1.285 Euro.

Diese Werte gelten für das Jahr 2017.

Beziehen Sie neben Ihrer GSVG-Pension auch

- eine andere Sozialversicherungspension
- einen Ruhegenuss als Beamter

oder

- eine Leistung aus einer Pensionskasse
 - dann wird die **Lohnsteuer für alle Leistungen gemeinsam berechnet** und von der höchsten Leistung abgezogen („gemeinsame Versteuerung“).

Neben Krankenversicherung und Lohnsteuer kann es auch **andere Abzüge** geben. Hier einige Beispiele:

- **Kostenanteile** aus der GSVG-Krankenversicherung behalten wir direkt von der Pension ein.
- **Fällige Beitragszahlungen** können wir ebenfalls direkt von der Pension einbehalten.
- Falls wir die **Pension** oder Ausgleichszulage **überhöht ausbezahlt** haben (z. B. weil Einkünfte, die anzurechnen gewesen wären, nicht oder zu spät gemeldet wurden), dann behalten wir den zu viel ausbezahlten Betrag in Raten von der Pension ein.

Der **Abzug** von der Pension ist aber **begrenzt**:

- Es muss Ihnen ein Einkommen von mindestens 90% des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben.

10. Darf ich eine Erwerbstätigkeit neben meiner Pension ausüben?

Es hängt von der **Pensionsart** ab,

- ob Sie eine Erwerbstätigkeit neben Ihrer Pension ausüben dürfen und
- welche Auswirkungen eine zulässige Erwerbstätigkeit auf Ihre Pension hat.

Neben einer **Alterspension** können Sie **jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkung** auf Ihre Pension ausüben.

Für die Pensionsbeiträge, die Sie für diese Tätigkeit einzahlen, ermitteln wir den „**besonderen Höherversicherungsbetrag**“. Wir zahlen Ihnen diesen Betrag zur Pension aus.

Achtung

Sie erhalten **keine vorzeitige Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension** mehr, wenn:

- Ihre Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG auslöst oder
- Ihr Monatsverdienst höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2017: 425,70 Euro) ist **oder**
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017) übersteigen.

Auch wenn Sie eine **Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung** nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beziehen, können wir keine Pension auszahlen.

Lediglich eine BSVG-Pensionsversicherung aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einem Einheitswert von nicht mehr als 2.400 Euro ist neben dem Bezug dieser Pensionsarten zulässig.

Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem Sie die Erwerbstätigkeit beginnen. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit beenden, zahlen wir die Pension wieder aus.

Wenn Sie das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, wandeln wir Ihre Pension mit nächstfolgendem Monatstermin in eine Alterspension um.

Um Zeiten zu berücksichtigen, in denen Ihre vorzeitige Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension weggefallen ist, berechnen wir die Pension neu. Ab dann können Sie jede Erwerbstätigkeit ausüben.

Achtung:

Wir können Ihnen keine **Erwerbsunfähigkeitspension** auszahlen,

- solange Sie die Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben haben, die für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit maßgeblich ist.

Wenn Sie die Pension bereits beziehen, ist eine Erwerbstätigkeit zulässig.

Wenn Ihre **Einkünfte höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2017: 425,70 Euro) sind, rechnen wir einen Teil der Einkünfte auf Ihre Pension an („Teilpension“). Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. Bürgermeister) gilt als monatlicher Grenzwert 4.290,32 Euro (Wert 2017). Ihre Pension kann sich dadurch bis auf die Hälfte reduzieren.

Wenn Sie das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. 65. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, können Sie die Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension umwandeln lassen. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Nach der Umwandlung können Sie jede Erwerbstätigkeit ohne negative Auswirkung auf Ihre Pension ausüben.

Achtung:

Auf die **Witwen-/Witwerpension** rechnen wir einen Teil Ihrer Erwerbseinkünfte an. Ihre Pension kann dadurch unter Umständen auch ganz wegfallen.

Bei einer **Waisenpension** kommt es im Normalfall nicht auf die Höhe Ihrer Einkünfte an:

- Entscheidend ist nur, ob Ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit überwiegend in Ihre Ausbildung fließt.

Eine Nebenbeschäftigung, die Ihre Ausbildung nicht beeinträchtigt, können Sie ohne Beschränkung des Einkommens ausüben.

Achtung:**Meldepflichten:**

Innerhalb von sieben Tagen müssen Sie melden:

- die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte
- den Bezug einer Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung

Zahlen wir eine zu hohe Pension aus, weil Sie eine Meldung unterlassen haben, dann müssen Sie den zu viel ausbezahlten Betrag zurückzahlen!

11. Wann gelten die Ruhensbestimmungen?

Vom Ruhen einer Leistung spricht man, wenn sie aus bestimmten Gründen nicht erbracht werden darf.

Die wichtigsten Ruhensgründe sind:

- **Bezug von ASVG-Krankengeld:**

Wenn Sie zugleich Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension und Anspruch auf ASVG-Krankengeld haben, dann ruht Ihre Pension in der Höhe des Krankengeldes. Wir zahlen Ihnen also Ihre Pension aus, vermindern diese jedoch in der Höhe des Krankengeldes, das Sie nach dem ASVG beziehen. Wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen, rechnen wir das zuletzt bezogene Entgelt weiter auf Ihre Teilpension an.

- **Haft:**

Ihre Pension ruht, wenn Sie eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Für Ihre unversorgten Angehörigen sind spezielle Leistungen vorgesehen.

12. Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Wenn Sie in mehreren Staaten erwerbstätig waren und in einem der Staaten nicht lange genug tätig waren, um dort die Pensionsvoraussetzungen zu erfüllen, haben Sie unter Umständen pensionsrechtliche Nachteile.

Die Mobilität der Erwerbstätigkeiten wird immer größer, genauso wie die Notwendigkeit, Personen mit internationalen Versicherungslaufbahnen vor Nachteilen zu bewahren.

Als Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben Sie das Recht, in jedem der Mitgliedsstaaten zu leben und zu arbeiten. Wenn Sie dieses Recht in Anspruch nehmen, schützt Sie das Europarecht vor Nachteilen bei Ihrer Pension.

Für Ihren Anspruch auf Pension werden **Versicherungszeiten aus anderen Mitgliedsstaaten angerechnet**.

Die **Pension** wird Ihnen **in alle Staaten ausbezahlt** („exportiert“), allerdings **ohne Ausgleichszulage**.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Mit Hilfe dieser Bestimmungen erfolgt eine Koordination der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene.

Die Vorschriften gelten für die folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Zur Vermeidung von Pensionsnachteilen hat Österreich **auch mit einigen anderen Staaten zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen**. In diesen Abkommen ist unter anderem festgehalten, dass auch Versicherungszeiten, die in anderen Staaten erworben wurden, bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (z. B. Mindestversicherungszeit) berücksichtigt werden.

Diese Staaten sind:

Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Philippinen, Republik Indien, Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei, USA und Uruguay.

13. Sozialgerichtsverfahren

Wie bringe ich eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht ein?

Wenn Sie glauben, dass wir Ihren Antrag zu Unrecht abgewiesen oder Ihre Leistung zu niedrig bemessen haben, können Sie unsere Entscheidung durch das Arbeits- und Sozialgericht überprüfen lassen.

Das Arbeits- und Sozialgericht ist das für Ihren Wohnort zuständige Landesgericht, für Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Sie können **innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung** gegen unseren Bescheid klagen. Im Verfahren zur Kontoerstgutschrift ist als Zwischenschritt ein Widerspruchsbescheid erforderlich.

Die Klage können Sie einbringen:

- beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht
- beim Bezirksgericht Ihres Wohnortes
- bei der SVA

und zwar:

- entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung
oder
- mündlich beim Bezirksgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht.

Die Klage muss enthalten:

- die Darstellung des Falles
- ein bestimmtes Begehren („Ich beantrage die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension im gesetzlichen Ausmaß.“)
- die Beweismittel, die Ihren Anspruch unterstützen
- eine Kopie des Bescheids, gegen den Sie Klage einbringen

Beim Sozialgericht gibt es keinen Vertretungszwang. Sie müssen also keinen Rechtsanwalt einschalten, sondern können den Rechtsstreit selbst führen. Sie können auch eine geeignete Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, zum Beispiel Ihren Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder oder Freunde. Auch die gesetzlichen Interessenvertretungen (z. B. die Wirtschaftskammer) übernehmen die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem Sozialgericht.

Die Kosten des Verfahrens tragen wir. Wenn Sie einen Anwalt einschalten und den Prozess verlieren, müssen Sie für die Anwaltskosten aufkommen.

Berufung und Revision

Gegen das **Urteil eines Arbeits- und Sozialgerichtes** können Sie **innerhalb von vier Wochen** nach der Zustellung beim Oberlandesgericht berufen.

Je nach dem wo Sie wohnen, ist das Oberlandesgericht Wien, Linz, Graz oder Innsbruck für Sie zuständig.

Das Berufungsverfahren können Sie nicht mehr selbst führen. Sie müssen sich durch eine qualifizierte Person (z. B. Mitarbeiter einer Interessenvertretung, Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Wenn auch das Oberlandesgericht gegen Sie entscheidet, können Sie den Obersten Gerichtshof einschalten. In diesem Fall müssen Sie jedenfalls einen Anwalt beauftragen.

14. Meldungen und Auskünfte

Wenn Sie eine **Pension beziehen** und es **Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** gibt, kann das auch für Ihren Pensionsbezug von Bedeutung sein.

- Wenn Sie eine Pension von uns beziehen oder eine Pension beantragt haben, müssen Sie uns daher rasch von allen wichtigen Änderungen in Kenntnis setzen.

Achtung:

Grundsätzlich haben Sie laut Gewerblichem Sozialversicherungsgesetz **zwei Wochen Zeit**, um uns wichtige Informationen zu melden.

Ausnahme: **Innerhalb von sieben Tagen** müssen Sie melden

- die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit
- die Höhe und jede Änderung Ihres Erwerbseinkommens

Meldungen müssen Sie **schriftlich** einbringen!

Wenn Sie **Pflegegeld beziehen**, müssen Sie uns **innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug melden**, wenn diese Veränderungen folgende Maßnahmen begründen:

- den Verlust des Pflegegeldbezuges
- eine Minderung des Pflegegeldbezuges
- das Ruhen des Anspruches
- eine Anrechnung auf das Pflegegeld

Wenn Sie eine Pension von uns beziehen oder beantragt haben, besteht für Sie **Auskunftspflicht**.

- Sie müssen auf Anfragen von uns **innerhalb von zwei Wochen wahrheitsgemäße Auskünfte** erteilen oder Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

Achtung:

Wenn wir eine **Geld- oder Sachleistung zu Unrecht erbracht** haben, weil die Melde- oder Auskunftspflicht nicht erfüllt worden ist:

- In diesem Fall sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geldleistung beziehungsweise den Aufwand für die Sachleistung **zurückzufordern!**

15. Pensionsanpassung

Damit der Wert der Pensionen gesichert ist, werden diese regelmäßig **im Ausmaß der Inflationsrate erhöht**.

Um wie viel mehr wir auszahlen, hängt ab

- von der durchschnittlichen **Erhöhung des Verbraucherpreisindex** in den zwölf Kalendermonaten bis einschließlich Juli des Vorjahres – für 2017 also vom August 2015 bis Juli 2016.

Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fest.

Im Jahr 2017 wurden die Pensionen um **0,8 Prozent** erhöht.

Die Pensionen werden erst nach einer Wartezeit von einem Jahr erstmals erhöht (Leistungen mit einem Stichtag 2016 daher erstmals zum 1. Jänner 2018).

Außer den Pensionen werden auch die Richtsätze für die Ausgleichszulage und verschiedene Grenzwerte, die für die Pensionen von Bedeutung sind, um **0,8 Prozent** (= durchschnittlicher Verbraucherpreisindex) erhöht.

16. Werte des Jahres 2017

Pensionsanpassung

Anpassungsfaktor	1,008
ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wegfall der vorzeitigen Alterspension)	425,70 Euro
Kinderzuschuss pro Kind	29,07 Euro

Ausgleichszulagenrichtsätze für Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

Alleinstehende („Einzelrichtsatz“)	889,84 Euro
Alleinstehende mit mindestens 30 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit („Besonderer Einzelrichtsatz“)	1.000,00 Euro
Personen, die mit dem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben („Familienrichtsatz“)	1.334,17 Euro
Für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt mit einem Nettoeinkommen unter 327,29 Euro erhöht sich der Richtsatz um	137,30 Euro (abzüglich Kinderzuschuss)

für Hinterbliebenenpensionen

Witwen/ Witwerpensionen	889,84 Euro
Halbwaisen unter 24	327,29 Euro
über 24	581,60 Euro
Vollwaisen unter 24	491,43 Euro
über 24	889,84 Euro

Einkauf von Schul- und Studienzeiten

pro Schulmonat/Studienmonat/Ausbildungsmonat	2.656,93 Euro
--	---------------

Adressen der SVA Landesstellen

Wien	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Telefon 05 08 08-2031, Fax 05 08 08-9139 E-Mail: pps.w@svagw.at
Niederösterreich	3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, Telefon 05 08 08-2032, Fax 05 08 08-9239 E-Mail: pps.noe@svagw.at
	Servicestelle Baden 2500 Baden, Bahngasse 8, Telefon 05 08 08-2072, Fax 05 08 08-9298 E-Mail: service.baden@svagw.at
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2, Telefon 05 08 08-2033, Fax 05 08 08-9339 E-Mail: pps.bgld@svagw.at
Oberösterreich	4010 Linz, Mozartstraße 41, Telefon 05 08 08-2034, Fax 05 08 08-9439 E-Mail: pps.ooe@svagw.at
Steiermark	8010 Graz, Körblergasse 115, Telefon 05 08 08-2035, Fax 05 08 08-9539 E-Mail: pps.stmk@svagw.at
Kärnten	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 67, Telefon 05 08 08-2036, Fax 05 08 08-9639 E-Mail: pps.ktn.@svagw.at
Salzburg	5020 Salzburg, Auerspergstraße 24, Telefon 05 08 08-2037, Fax 05 08 08-9739 E-Mail: pps.sbg@svagw.at

Tirol

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1,
Telefon 05 08 08-2038, Fax 05 08 08-9839
E-Mail: pps.t@svagw.at

Vorarlberg

6800 Feldkirch, Schloßgraben 14,
Telefon 05 08 08-2039, Fax 05 08 08-9339
E-Mail: pps.vbg@svagw.at

